

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XIV. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1903.

Nummer 9.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung Nr. 350 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Nr. 375 für die Länder des Weltpostvereins. — Einhebungen und Anträge sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Rittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1903 unter Nr. 2151.)

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Bekanntmachung, betreffend die kommunalen Verbände Rufiji und Morogoro in Deutsch-Ostafrika S. 195. — Beschluß des Bundesrats, betreffend die Deutsche Logogesellschaft zu Berlin S. 196. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Schutz von Telephon- und Telegraphenanlagen S. 199. — Ergänzungs-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung vom 18. Dezember 1900, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 199. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Anlegung eines Grundbuchs für den Grundbuchbezirk Neu-Pommern S. 199. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Ausrottung von Lantanapflanzen S. 200. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Ernennung einer Land- und Titelf Kommission S. 200. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 201. — Personalien S. 201.

**Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 202. — Deutsch-Ostafrika:** Ansiedelungen im Bezirk Tanga S. 203. — Deutsche Ngaven-Gesellschaft S. 205. — Kamerun: Oberleutnant Frhr. v. Stein über die Beendigung seiner Vertua-Expedition (I.) S. 205. — Informationsreise des Bezirksrichters Diehl in den südlichen Teil des Bezirksamts Kribi (III. Schluß) S. 207. — Bericht über den Einfluß von Pflanzen auf die Entwicklung von Mäskitos S. 208. — Deutsch-Neu-Guinea: Naturerscheinungen auf den Ostkarolinen S. 209. — Polizeitruppe in Saipan (Marianen) S. 209. — Samoa: Safata-Samoa-Gesellschaft S. 209. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 210. — Aus fremden Kolonien und Protektionsgebieten: Ein neues Berufungsgericht für Britisch-Ost- und Zentralafrika S. 212. — Schmalspurbahn in der Kapkolonie S. 212. — Naturalisation im Transvaal S. 212. — Zolltarifänderungen in Liberia S. 213. — Neues Eisenbahnprojekt in der französischen Senegal-Kolonie S. 213. — Anbau von Baumwolle im französischen Sudan S. 213. — Außenhandel Neu-Kaledoniens im Jahre 1902 S. 213. — Verschiedene Mitteilungen: Die gesundheitslichen Verhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 213. — Sanitätsvorschriften gegen Malaria S. 214. — Literatur S. 216. — Literatur-Verzeichnis S. 216. — Verkehrs-Nachrichten S. 217. — Anzeigen.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Bekanntmachung, betreffend die kommunalen Verbände Rufiji und Morogoro in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. April 1903.

Nachdem das bisherige Bezirksnebenamt Rufiji in ein Bezirksamt umgewandelt ist, sind die zu diesem Bezirksamt gehörigen Wohnplätze zu einem kommunalen Verbands vereinigt worden, welcher den Namen „Bezirk Rufiji“ zu führen hat.

Die Grenzen des Kommunalverbandes „Bezirk Kilossa“ haben dadurch eine Änderung erfahren, daß der Verwaltungsbezirk Kisakli nach Anhörung des Bezirksamts dem Bezirk Kilossa einverleibt worden ist. Gleichzeitig ist der Sitz des Bezirksamts von Kilossa nach Morogoro verlegt worden. Der bisherige Bezirk Kilossa wird in Zukunft den Namen „Bezirk Morogoro“ führen.

Vorstehendes wird hiermit auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901 auf die Bezirke Rufiji und Morogoro Anwendung findet.

Berlin, den 1. April 1903.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Graf v. Pojadowsky.



## Beschluß des Bundesrates, betreffend die Deutsche Togo-Gesellschaft zu Berlin.

Vom 5. März 1903.

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

„Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März d. Js. beschlossen, der Deutschen Togo-Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.“

### Auszug aus den Satzungen.

Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes wird unter der Firma „Deutsche Togo-Gesellschaft“ eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, der Betrieb von Handel und Gewerbe wie überhaupt wirtschaftliche Unternehmungen jeder Art sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen im deutschen Togo-Gebiete und den benachbarten Kolonten. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten. Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß der Hauptversammlung Schuldschreibungen auf Namen oder — vorbehaltlich staatlicher Genehmigung — auf Inhaber auszugeben und überhaupt Anleihen aufzunehmen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 750 000 Mark, eingeteilt in Anteile zu je 100 Mark. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft kann das Grundkapital durch Beschluß des Aufsichtsrates bis zum Betrage von einer Million Mark erhöht werden. Spätere oder weitergehende Erhöhungen bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber. Sie sind unteilbar und haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen.

Die Zeichner von Anteilen haben 25 pCt. des Stammbetrages binnen 14 Tagen nach Zeichnung zu entrichten, den Rest auf Beschluß und Aufforderung des Aufsichtsrates.

Die geleisteten Teilzahlungen werden auf Interimscheinen vermerkt; dieselben lauten auf Namen und werden nach Vollzahlung gegen die Anteilscheine umgetauscht.

Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung zu der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstage ab im Rechtswege angehalten werden. Außerdem kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche durch eingeschriebene Briefe unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrates der Säumige seines Anteils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Interimschein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt; sein Anteil verfällt der Gesellschaft, die berechtigt ist, ihn wieder zu veräußern.

Die Interimscheine sind übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk seitens der Gesellschaft auf dem betreffenden Interimschein auf Grund einer Übertragungserklärung des alten und einer Annahmeerklärung des neuen Besitzers. Für den richtigen Eingang der Restbeträge bleibt der alte Besitzer mit verhaftet, soweit die Zahlung von dem neuen Besitzer nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, wenn der neue Besitzer die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn eine zweite Zahlungsaufforderung ergangen ist. Der alte Besitzer erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Anteil des säumigen neuen Besitzers zurück. Die Haftpflicht des alten Besitzers erlischt binnen fünf Jahren vom Tage des Übertragungsvermerks gerechnet.

Der Zeichner eines Anteils haftet nur für die Zahlung des vollen Stammbetrags; über diesen Betrag hinaus hat derselbe keine Verpflichtung.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage dem Amts- bzw. Landgericht I Berlin.

Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,  
der Aufsichtsrat,  
die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

Die Ernennung und Absetzung der Mitglieder des Vorstandes steht dem Aufsichtsrat zu und erfolgt zu notariellem Protokoll. Auch können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und Angelegenheiten derselben, ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und leitet die Unternehmungen der Gesellschaft, insoweit ihm in diesen Befugnissen nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung oder durch die Statuten Beschränkungen auferlegt werden.

Dritten Personen gegenüber haben nur die durch die Statuten festgesetzten Beschränkungen rechtliche Wirkung. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Zum Stellvertreter eines Mitgliedes des Vorstandes — einerlei ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht — können für einen im voraus begrenzten Zeitraum auch Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt werden; doch scheiden dieselben für die Dauer ihrer Bestellung zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern aus dem Aufsichtsrate aus. Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der Gesellschaft abgegeben werden, und zwar, wenn nur ein Vorstandsmitglied ernannt ist, von diesem oder seinem Stellvertreter, und wenn mehrere Vorstandsmitglieder ernannt sind, von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Stellvertreter oder zwei Stellvertretern.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt, welcher auch die Wahl derselben zusteht. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden und später in den ordentlichen Hauptversammlungen. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden die drei Mitglieder aus, welche die längste Amtsdauer haben, im Zweifelsfalle entscheidet das Los. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen deutsche Reichsangehörige sein. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann für ihn in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Bis dahin kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied kooptieren.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit von dem Vorstande oder den Beamten der Gesellschaft Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Aktivbestände untersuchen.

Dem Aufsichtsrate sind vorbehalten:

1. die Anstellung und Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben,
2. die Feststellung von Anweisungen für die Geschäftsführung des Vorstandes,
3. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
4. die Inanspruchnahme von Bankkredit,
5. die Einforderung von weiteren Einzahlungen auf die Anteile,
6. die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft innerhalb der ersten drei Jahre nach Maßgabe des § 6 Absatz 2,
7. die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung ihrer Tagesordnung.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jedesmal bis zur ersten Sitzung nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Er regelt seine Tätigkeit durch eine von ihm selbst beschlossene Geschäftsordnung.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Termine zu erfolgen hat. In der Bekanntmachung muß die Tagesordnung sowie die Stellen, an welchen Anteils- bzw. Interimscheine hinterlegt werden können, angegeben werden. Anträge von Gesellschaftsmitgliedern (§ 30 Abs. 2) müssen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung angekündigt werden. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Jeder Gesellschafter, der einen Antellschein bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm auf seine Kosten die Berufung der Hauptversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jedes Mitglied der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteile berechtigt, falls es sich durch eine Hinterlegungsquittung einer der vorerwähnten Hinterlegungsstellen als Mitglied ausweist. Mitglieder, welche Scheine auf ihren Namen hinterlegt haben, können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann eine genügende Beglaubigung der Unterschrift der Vollmacht verlangen. Der Aufsichtsrat hat das Recht, auch Personen, welche weder Mitglieder noch Bevollmächtigte sind, die Teilnahme an der Hauptversammlung zu gestatten.

In den Hauptversammlungen berechtigt jeder hinterlegte Anteil ohne Rücksicht darauf, welcher Betrag auf ihn einbezahlt worden ist, zu einer Stimme.

Über die Verhandlungen ist notariell Protokoll zu führen; dasselbe ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu vollziehen.

Die Hauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Dem Beschlusse einer Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. die Aufnahme von Anleihen durch Schuldverschreibungen (§ 5),
2. die Erhöhung des Grundkapitals, soweit nicht § 6 Absatz 2 zutrifft,
3. Statutenänderungen,
4. die Auflösung der Gesellschaft.

Der jährlich innerhalb der letzten vier Monate des Kalenderjahres stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über den von dem Vorstände und Aufsichtsrate zu erstattenden Jahresbericht, die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats,
2. die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns (vergl. jedoch § 37),
3. die Neuwahlen zum Aufsichtsrat.

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit berufen werden, sie müssen berufen werden und zwar auf Verlangen innerhalb längstens vier Wochen

1. wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt,
2. wenn Mitglieder, welche nachweislich mindestens 20 pCt. des Gesellschaftskapitals besitzen oder vertreten, es unter Einreichung eines formulierten Antrages verlangen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Zu Beschlüssen über Statutenänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich, daß in der Versammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den betreffenden Antrag sind. Falls in der Versammlung die Hälfte des Grundkapitals nicht vertreten ist, wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche in jedem Falle beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Glaubt der Vorstand, daß die Voraussetzung der vorstehenden Bestimmung vorliegt, so hat er unverzüglich die Berufung einer Aufsichtsratsitzung zu beantragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Das erste Geschäftsjahr schließt am 30. April 1903.

Der nach Abzug der Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn wird, unbeschadet der dem Vorstände oder den Angestellten der Gesellschaft vertragsmäßig zustehenden Tantiemen, wie folgt, verteilt:

Zunächst werden 10 pCt. des Reingewinns dem Reservefonds zugeführt, bis dessen Betrag 20 pCt. des Grundkapitals erreicht hat bzw. wieder erreicht hat, nachdem er angegriffen war; sodann erhalten die Mitglieder der Gesellschaft eine Dividende von 4 pCt. auf das von ihnen eingezahlte Grundkapital; hierauf erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats 15 pCt. des verbleibenden Restes als Tantieme, über den alsdann noch verbleibenden Ueberschuß entscheidet die Hauptversammlung.

Über die Art der Anlegung des Reservefonds entscheidet der Aufsichtsrat; er ist befugt, den Reservefonds für die Geschäfte der Gesellschaft zu verwenden.

Innerhalb vier Jahren nach Fälligkeit nicht erhobene Dividenden verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältnis der auf die Anteile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger“. Der Aufsichtsrat kann noch andere Publikationsblätter bestimmen.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, welcher zu diesem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht erstreckt sich auf die sachungsmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks.

Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Versammlung des Aufsichtsrats und an jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.



Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung dieser Statuten erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll, unterworfen.

**Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Schutz von Telephon- und Telegraphenanlagen.** Vom 23. März 1903.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Verordnung zum Schutz der Telephonanstalt Victoria-Buëa vom 10. Dezember 1901 (Kolonialblatt von 1902, S. 108) wird hiermit auf die Telephon- und Telegraphenanlage Duala-Buëa, sowie auf die fernerhin im Schutzgebiet Kamerun zu errichtenden gleichen Anlagen ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Buëa, den 23. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Puttkamer.

**Ergänzungs-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung vom 18. Dezember 1900, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.** Vom 26. Februar 1903.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 2 Absatz 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika (Kolonialblatt 1901, S. 5) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1900, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, erhält zu § 11 als zweiten Absatz folgende Ergänzung:  
„Erlaubnisscheine für die Verabfolgung der im gewerbsmäßigen Brauverfahren innerhalb des Schutzgebietes hergestellten einfachen oder obergärigen Biere werden gebührenlos ausgestellt.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Windhoek, den 26. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
In Vertretung:  
Tiedlenburg.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Anlegung eines Grundbuchs für den Grundbuchbezirk Neu-Pommern.** Vom 17. Februar 1903.

Auf Grund des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. Juli 1887 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigentumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke (Reichow I, Seite 475), wird hierdurch die Anlegung eines neuen Grundbuchs für den Grundbuchbezirk Neu-Pommern mit den vorgelagerten kleinen Inseln angeordnet. Die Grenze nach dem Grundbuchbezirk Gazelle-Halbinsel wird vorbehaltlich späterer genauerer Festsetzung gebildet durch eine gerade Linie von der Mündung des Torio bis zur Mündung des Red River.

Serberrtschöhe, den 17. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
In Vertretung: Knake.

### **Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Ausrottung von Lantanapflanzen.** Vom 24. Februar 1903.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

#### § 1.

Jeder Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf dem Grundstück wachsenden Lantanapflanzen auf seine Kosten auszurotten und zu vernichten.

#### § 2.

Der Polizeivorsteher von Apia hat jährlich mehrere Lantana-Inspektionen zu veranstalten und ihren Zeitpunkt vorher öffentlich und rechtzeitig bekannt zu machen.

Die inspizierenden Beamten sind befugt, jedes Grundstück in den Tagesstunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu betreten.

#### § 3.

Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, auf dem bei einer Inspektion Lantana gefunden wird, wird mit Geldstrafe bis zu 40 Mark und im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft. — Auch kann in einem solchen Falle der Kaiserliche Bezirksrichter die Ausrottung der Lantana auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich werden sämtliche früheren Lantana-Verordnungen aufgehoben.

Apia, den 24. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Solj.

### **Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Ernennung einer Land- und Titellkommission.** Vom 25. Februar 1903.

1. Zur Entscheidung samoanischer Land- und Titellstreitigkeiten tritt vorübergehend eine Kommission zusammen, die aus dem Kaiserlichen Bezirksrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht.

2. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt, der auch für die Fälle der Behinderung des Vorsitzenden Bestimmung trifft.

3. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Nicht beamtete Beisitzer erhalten eine Entschädigung für ihre Müheverwaltung und auf Antrag Reisekosten, falls die Sitzungen der Kommission außerhalb Apia stattfinden.

4. Die Kommission hat die Streitfachen zu entscheiden, die ihr vom Kaiserlichen Gouverneur zur Entscheidung überwiesen werden. Das Verfahren wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

5. Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig.

6. Der Kaiserliche Gouverneur ernennt eine Kommission von Samoanern, die von der Land- und Titellkommission über samoanisches Recht und samoanische Sitten und Gewohnheiten gehört werden kann.

7. Den Zeitpunkt des Zusammentritts der Kommission bestimmt der Kaiserliche Gouverneur.

Apia, den 25. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Solj.

### **Instruktion des Gouverneurs von Samoa für das Verfahren der Land- und Titellkommission.**

In Ausführung des § 4 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Ernennung einer Land- und Titellkommission, ergeht folgende Instruktion:

1. Das Verfahren ist mündlich. Jedoch können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze der Parteien eingefordert werden.

2. Die Parteien müssen zur Verhandlung rechtzeitig geladen werden und selbst erscheinen. Eine Vertretung durch Fremde als Anwälte (Sachwalter) ist nicht gestattet, doch kann die Kommission von Amts wegen einer oder beiden Parteien einen Beistand bestellen.

3. Der Vorsitzende hat die auf die Prozessleitung bezüglichen Verfügungen zu treffen. Die Beisitzer

nehmen nur an der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung teil. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

4. Der Kläger, der trotz gehöriger Ladung ohne vorherige genügende Entschuldigung ausbleibt, wird mit dem erhobenen Anspruch abgewiesen und ist von dem ergangenen Versäumnisurteil kurzerhand zu benachrichtigen. Bei nachträglicher Entschuldigung wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Verhandlung wieder eröffnet, wenn die Entschuldigung innerhalb drei Monaten nach der Benachrichtigung eingeht und für genügend erachtet wird.

5. Der Beklagte, der trotz gehöriger Ladung ohne vorherige genügende Entschuldigung ausbleibt, ist vorzuführen.

6. Zeugen, die trotz gehöriger Ladung ohne vorherige genügende Entschuldigung ausbleiben, können vorgeführt oder in Geldstrafe bis 500 Mark genommen werden.

7. Die Kommission ist befugt, Fälle von Ungehorsam und Ungebühr, die schriftlich oder mündlich während des Verfahrens begangen werden, vorbehaltenlich der strafrechtlichen Verfolgung, mit Geldstrafe bis 300 Mark oder mit Haft bis drei Wochen zu ahnden.

8. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft bis drei Wochen umzuwandeln.

9. Falls die Kommission die Einholung einer Auskunft von der Eingeborenen-Kommission für erforderlich erachtet, steht ihr die Auswahl eines oder mehrerer Mitglieder derselben oder die Befragung der gesamten Eingeborenen-Kommission frei.

10. Im übrigen ist die Kommission bezüglich der Erforschung der Wahrheit an keinerlei Formvorschriften gebunden und kann sich innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetzgebung jedes Mittels zur Bildung ihrer Überzeugung bedienen.

11. Die verlierende Partei hat die Kosten des Verfahrens und die entstandenen Auslagen zu tragen. Eine Erstattung der vom Kläger vor Einleitung des Verfahrens bezahlten Kopialien und der Gebühr von 50 Mark findet nicht statt, doch kann diese Summe dem unterliegenden Kläger auf die Gerichtskosten angerechnet werden. Die säumige Partei hat die durch die Säumnis entstandenen Auslagen zu tragen.

12. Das Register über die gefällten Entscheidungen hat zu enthalten: Namen und derzeitigen Wohnort der Parteien, Namen und Beschreibung des streitigen Landes und Titels, Inhalt und Datum der Entscheidung, Aktenzeichen sowie eine Rubrik für Bemerkungen. Die Entscheidungen sind chronologisch einzutragen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außerdem sind die Entscheidungen nach Distrikten zusammenzustellen. Versäumnisurteile sind erst einzutragen, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

13. Die den Parteien zuzustellende Ausfertigung der Entscheidung ist von der Kommission zu unterzeichnen und dem Gouverneur zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Gouverneur verfiert die Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk. Versäumnisurteile sind in dieser Form erst zuzustellen, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

14. Sämtliche Kosten und Gebühren werden bei der Kasse des Kaiserlichen Bezirksgerichts eingezahlt, von den sonstigen Einnahmen aber getrennt gehalten und getrennt gebucht. Es wird ein Einnahme- und Ausgabejournal sowie ein Kostenregister geführt.

15. Bei der Kommission ist ferner ein Register zu führen, in das die Klagen nach der Reihenfolge ihres Einganges und unter Bezeichnung der Parteien eingetragen werden. Bei Beginn eines Jahres beginnt eine neue Nummerfolge. Die Registernummer mit der Jahreszahl und den Buchstaben L. K. bildet das Aktenzeichen.

16. Die Festsetzung der Entschädigung für die nicht beamteten Beisitzer sowie der Reisegebühren erfolgt durch den Kaiserlichen Gouverneur.

Upta, den 25. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Solf.

### Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat April 1903 auf 1,394779 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.

### Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. Stuebel, die Erlaubnis zur Anlegung der zweiten Stufe der zweiten Klasse des Kaiserlich Chinesischen Ordens vom doppelten Drachen zu erteilen.



Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Distriktschef von Karibib, Kuhn, die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterkreuze 2. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu erteilen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Wali von Tabora, Sef bin Sad, die Kronen-Orden-Medaille zu verleihen.

### **Kaiserliche Schutztruppen.**

Oberkommando der Schutztruppen.

A. R. D. vom 18. April 1903.

Die Erlaubnis zur Anlegung nichtpreussischer Orden erteilt: des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens dem Major Fischer, à la suite der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, kommandiert zur Dienstleistung beim Oberkommando der Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 11. April 1903.

v. Hassel, Oberleutnant im Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinischen) Nr. 86, am 16. April d. J. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 17. April in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika angestellt.

A. R. D. vom 18. April 1903.

v. Hassel, Oberleutnant, zum überzähligen Hauptmann, Dr. Kubicki, Assistenzarzt, zum Oberarzt, — befördert.  
Fond, Oberleutnant,  
Dr. Engeland, Oberarzt, — Anträge um Belassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 16. April 1903.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen der Schutztruppe folgende Auszeichnungen zu verleihen:

den Königlich Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern: dem Oberleutnant Houben, den Leutnants v. Gellhorn und Rausch;

den Königlich Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern am weiß-schwarzen Bande: dem Assistenzarzt Verlé;

das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse: dem Unteroffizier Stamm.

A. R. D. vom 18. April 1903.

Heintke, Leutnant, zum Oberleutnant befördert.

Die Erlaubnis zur Anlegung nichtpreussischer Orden erteilt: des Königlich Sächsischen Albrechts-Kreuzes mit der Kriegsdecoration: dem Oberbüchsenmacher Zimmermann.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den nachbenannten farbigen Soldaten der Schutztruppe für Kamerun Auszeichnungen zu verleihen geruht, und zwar:

die Kriegerverdienst-Medaille 2. Klasse in Gold: dem Unteroffizier Selaboy;

die Kriegerverdienst-Medaille 2. Klasse in Silber: dem Sergeanten Boima, dem Unteroffizier Charly, dem Befreiten Ateba, den Soldaten Robert II, Surbris, Friemann-Womo, Mbongo, Jakubu, Betoga, Essam, Ischal, Abanda II.

---

## **Nichtamtlicher Teil.**

### **Personal-Nachrichten.**

#### **Deutsch-Ostafrika.**

Der Gouverneur Graf v. Söhen sowie die Schreiber Lucan und Böck haben die Wiederausreise, und der Schiffszimmermann Lütge hat die Ausreise nach Deutsch-Ostafrika angetreten.

Dem Bezirksamtman Weiß ist die Stelle des Finanzdirektors bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika übertragen worden.

Der Oberrichter Ziegler, der Bezirksamtssekretär Jenke, der komm. Bezirksamtssekretär Häuser, der komm. Gouvernementssekretär Ropp, der komm.